

# RS Vwgh 1995/12/12 94/14/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
39/03 Doppelbesteuerung

## Norm

DBAbk BRD 1955 Art8 Abs2;  
EStG 1972 §22 Abs1 Z1 lit a;

VwRallg;

## Rechtssatz

Dem Begriff "künstlerische Tätigkeit" im Art 8 DBAbk BRD 1955 kann keine andere Bedeutung beigemessen werden, als ihm nach innerstaatlichem Recht zukommt (Hinweis: Loukota, Internationale Steuerfälle, Tz 504). Durch die Verwendung des Wortes "künstlerisch" in der eben zitierten Bestimmung wurde der innerstaatliche Begriffsinhalt auf die abkommensrechtliche Ebene übernommen. Bei der Auslegung des Art 8 Abs 2 DBAbk BRD 1955 muß daher die künstlerische Qualität einer Tätigkeit als wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Künstlereigenschaft angesehen werden (Hinweis: Lang, Doppelbesteuerungsabkommen und innerstaatliches Recht, 195).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994140060.X10

## Im RIS seit

22.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.01.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>